

BVG-Plan - Erhaltung der Vorsorge nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Seit dem 1. Januar 2021 ermöglicht das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) Versicherten ab dem Alter von 58 Jahren und älter, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt wurde, weiterhin in ihrer Pensionskasse versichert zu bleiben. Die Voraussetzungen dafür sind folgende:

- Die Beweislast für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegt beim Arbeitnehmer/bei der Arbeitnehmerin.
- Die Anmeldung bei der PKSf für diese Versicherung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Für die Anmeldung ist das Formular auf der nächsten Seite zu verwenden.
- Die versicherte Person kann während der Weiterführung der Versicherung mit einer Meldefrist von einem Monat auf ein Monatsende ein einziges Mal entscheiden, Sparbeiträge zu bezahlen oder deren Bezahlung einzustellen. Die Austrittsleistung verbleibt in der Kasse, auch wenn die versicherte Person ihre Altersvorsorge nicht mehr weiter aufbaut.
- Die Beiträge sind am Ende eines jeden Monats fällig. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung kündigt die PKSf die Weiterführung der Versicherung. Die versicherte Person entrichtet jeden Monat die gesamten reglementarischen Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers (inklusive Verwaltungskosten). Sie muss zudem allfällige Sanierungsbeiträge bezahlen (nur den Arbeitnehmeranteil).
- Die Weiterführung der Versicherung endet in den folgenden weiteren Fällen:
 - a) Bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität;
 - b) Bei Erreichen des AHV-Referenzalters;
 - c) Wenn bei einem Anschluss an eine neue Pensionskasse mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung überwiesen wurde;
 - d) Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats.
- Wenn die Weiterführung der Versicherung länger als 2 Jahre dauert, ist ein Kapitalbezug bei Pensionierung nicht mehr möglich.

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Artikel 13 des aktuellen Reglements über den BVG-Plan.



BVG-Plan - Anmeldung für die freiwillige Weiterführung der Versicherung

Name, Vorname:

Geburtsdatum: AHV-Nr. 756. . .

Adresse:

Telefon: E-Mail:

<input type="checkbox"/>	Vollversicherung: Ich zahle die Risiko- (inklusive Kosten) und Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil = 20,4% des versicherten Lohns).
<input type="checkbox"/>	Risikoversicherung: Ich zahle die Risiko- und Kostenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil = 2,4% des versicherten Lohns).

Vergessen Sie bitte nicht, eine Kopie des Schreibens der Auflösung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber beizulegen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich während der Weiterführung der Versicherung mit einer Meldefrist von einem Monat auf ein Monatsende ein einziges Mal entscheiden kann, Sparbeiträge zu bezahlen oder deren Bezahlung einzustellen;
- der Verwaltungsrat der Kasse befugt ist, die Beiträge zu erhöhen. Bei einer allfälligen Erhöhung bin ich verpflichtet, die neuen, höheren Beiträge zu leisten;
- ich allfällige Sanierungsbeiträge bezahlen muss (nur den Arbeitnehmeranteil);
- Ich auf schriftliches Verlangen die Versicherung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats auflösen kann.

Die detaillierten Vorschriften stehen im Artikel 13 des aktuellen Reglements über den BVG-Plan.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Informationen gelesen sowie den Inhalt verstanden zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift: